



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport
Generalsekretariat
Recht
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

per E-Mail: recht-vbs@gs-vbs.admin.ch

Luzern, 20. Juni 2014

Protokoll-Nr.: 713

**Bundesgesetz über die Informationssicherheit
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2014 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vernehmlassungsvorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns wie folgt dazu:

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht und Stossrichtung des Gesetzesentwurfs. Dieser trägt nach unserer Einschätzung dem gesellschaftlichen und technischen Wandel im Umgang mit Information (Stichworte: Informationsgesellschaft, BigData, OpenData) durch seine Ausrichtung auf eine integrale Informationssicherheit angemessen Rechnung. In diesem Sinn stellt es eine gute und umfassende Umsetzung eines Informationssicherheitsmanagement Systems (ISMS) nach ISO Standard 2700x dar.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich grundsätzlich um Organisationsrecht für die Bundesbehörden. Kantonale Organisationen sind aber insbesondere dann vom Gesetz betroffen, wenn sie Bundesaufgaben unter unmittelbarer Aufsicht des Bundes erfüllen und dabei sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben. So werden die kantonalen Verwaltungen insbesondere auch von den Bestimmungen im Kapitel 3 (Personensicherheitsüberprüfung) betroffen sein. In diesem Kapitel stellen wir eine gewisse Überreglementierung fest, welche die Kantone dazu anhält, verschiedene neue und vor allem kostspielige Prozesse einzuführen. Wir beantragen daher eine generelle Überarbeitung des Kapitels mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für die Kantone zu reduzieren.

Bezüglich der Kosten ist unklar, was auf die Kantone zukommt. Sie müssen die Sicherheitsmassnahmen treffen, namentlich die Sicherheitsüberprüfungen für kantonale Angestellte, soweit diese für den Bund arbeiten. Solange die bundesrätliche Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen nicht bekannt ist, sind die Kostenfolgen für die Kantone schwierig abzuschätzen. Wir fordern daher, dass vor der Verabschiedung dieses Gesetzes, klar dargelegt wird, was die Kostenfolgen für die Kantone sind und dass Gesetz und Ausführungsverordnungen so ausgestaltet werden, dass der Vollzug für die Kantone ohne grossen Verwaltungsaufwand erfolgen kann.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat